

Die Widerspruchsregelung ist verfassungswidrig!

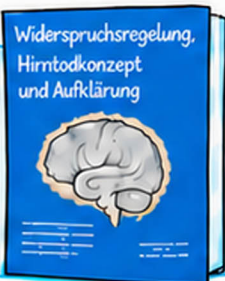
Die Einführung einer Widerspruchsregelung bedeutet: Jeder Mensch gilt als „Organspender“, wenn er nicht ausdrücklich widersprochen hat. Nur durch einen Widerspruch kann die Organentnahme verhindert werden. **Den Bürgerinnen und Bürgern werden aber wesentliche Informationen, die zur Wahrnehmung des Widerspruchsrechts erforderlich wären, vorenthalten.**



Organspende

- ☐ Ich stimme zu
- ☐ Ich widerspreche

Die nachfolgenden Aussagen werden in dem aktuellen Buch „Widerspruchsregelung, Hirntodkonzept und Aufklärung“ (Rainer Beckmann, Göttinger Universitätsverlag 2026, 268 S., ISBN 978-3-86395-717-9) ausführlich belegt und begründet.

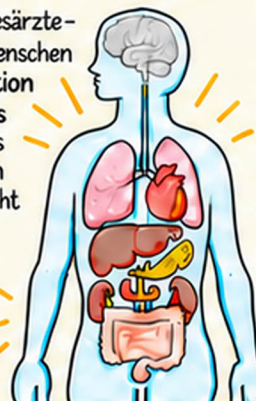


- 1** Patienten mit ausgefallenen Hirnfunktionen werden mit intensivmedizinischen Maßnahmen am Leben erhalten. Deshalb sind sie noch nicht tot.



- 2** Nach Auffassung der Bundesärztekammer ist der Tod des Menschen durch den Verlust der Integration des menschlichen Organismus gekennzeichnet. Der Organismus von Patienten mit ausgefallenen Hirnfunktionen zerfällt aber nicht in seine Einzelteile, er bleibt integriert.

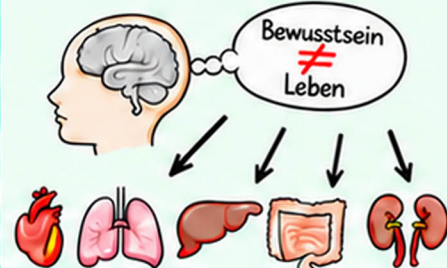
Deshalb sind diese Patienten nicht tot.



- 3** Die auf Intensivstationen vorgenommenen medizinischen Maßnahmen werden nur bei Patienten mit Hirnfunktionsausfall als „Beweis“ des bereits eingetretenen Todes interpretiert. In allen anderen Fällen dagegen als Lebenserhaltung. Diese unterschiedliche Bewertung ist willkürlich.



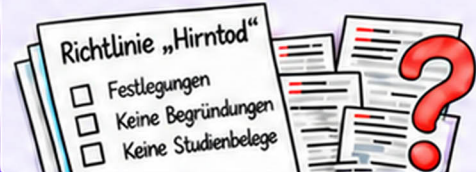
- 4** Eine dauerhafte Bewusstlosigkeit bedeutet nicht, dass der Mensch tot ist. Bewusstsein und Leben sind nicht das gleiche. Leben findet nicht nur im Gehirn statt.



- 5** Die „Richtlinie“ der Bundesärztekammer zur Feststellung des Todes besteht aus einer einzelnen Begründungslosen Behauptung. Das ist unwissenschaftlich und widerspricht der Begründungspflicht des Transplantationsgesetzes (§ 16 Abs. 2 S. 2 TPG).



- 6** Die Richtlinie der Bundesärztekammer zur Feststellung des „irreversiblen Hirnfunktionsausfalls“ („Hirntod“) enthält zahlreiche Festlegungen, für die keine Begründungen genannt werden und für die Belege aus wissenschaftlichen Studien fehlen.



- 7** Die Richtlinie der Bundesärztekammer zur Feststellung des „irreversiblen Hirnfunktionsausfalls“ hat sich bereits zweimal als falsch erwiesen und musste korrigiert werden.



- 8** Das Bundesgesundheitsministerium hat die wesentlichen Grundsätze der Richtlinien der Bundesärztekammer nie geprüft – aber trotzdem genehmigt!



- 9** Die Aufklärung der Bevölkerung ist nicht „ergebnisoffen“ i. S. v. § 2 Abs. 1 S. 2 TPG. Kritik am „Hirntod“-Konzept wird verschwiegen. Die Bürgerinnen und Bürger werden vom Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit nicht informiert, sondern manipuliert.



Das Narrativ ist falsch

Die Behauptung, eine große Mehrheit sei bereit, Organe zu spenden, ist falsch. Im Jahr 2025 lag nur in 21 % der Fälle eine schriftliche Zustimmung vor. Die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger fühlt sich vielmehr unzureichend informiert.



Fazit

! Eine Entnahme von Organen kann nur dann zulässig sein, wenn sie auf der **informierten** und **freiwilligen Zustimmung** der Betroffenen beruht.